

An
Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels
Schulstraße 9
85128 Nassenfels

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung – Vergnügen nach § 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Nach § 19 LStVG hat der, der eine öffentliche Veranstaltung - Vergnügung veranstalten will dies der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Veranstalter:

Name: _____

Verantwortlicher: _____

Anschrift: _____

Art der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Datum und Uhrzeit von bis: _____

Anzahl der zugelassenen Personen: _____

Größe des Raums – Fläche in m²: _____

Sperrzeitverkürzung ab 15. Februar 2003:

§ 8 Abs. 1 der neuen Gaststättenverordnung (GastV) bestimmt, dass die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten am Werktagen um 2 Uhr beginnt und um 6 Uhr endet. An Wochenenden und an Feiertagen beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr und endet um 6 Uhr. Ausgenommen hiervon sind stille Tage bei denen es bei der bisherigen Sperrzeitregelung (1 Uhr bis 6 Uhr) bleibt.

Sollte eine Sperrzeitverkürzung benötigt werden, so ist diese bei der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, Schulstraße 9, 85128 Nassenfels, Zimmer 3, zu beantragen.

Ort, Datum

Unterschrift des Verantwortlichen